

Artikel 1:

Verein, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "VEG e.V." und wurde am 07.11.2016 in Veitshöchheim gegründet. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2:

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3:

Ziel und Zweck

Der Verein versteht sich als ein notwendiger Beitrag hin zu einer ökologischen Lebensweise, sozialverantwortlichem Verbraucherverhalten aus ganzheitlicher Sicht, der Stärkung regionaler Strukturen, dem Zusammenbringen von Erzeuger*innen und Verbraucher*innen und dient in diesem Sinne hauptsächlich:

- der Förderung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der kontrolliert biologischen regionalen Landwirtschaft

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, z.B. Vorträge über die biologisch-kontrollierte Landwirtschaft; landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Führungen zu den

Themen Ökologie, Landwirtschaft, Ernährung und Nachhaltigkeit;
Informationsstände auf öffentlichen Veranstaltungen

- Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherorganisationen und ökologisch orientierten Institutionen für die oben genannten Bildungsveranstaltungen, sofern andere Initiativen durch ihr Wissen unterstützen können
- Durchführung von Veranstaltungen zur biologischen Vollwerternährung, z.B. Kochkurse zur Verwertung regionaler und insbesondere saisonaler Lebensmittel
- Bereitstellung der zu Verwirklichung des Satzungszweckes notwendigen Waren
- Hilfestellung für biologisch wirtschaftende Betriebe (z.B. bei der Ernte)

Artikel 4:

Mitgliedschaft

Der Verein sieht dreierlei Formen der Mitgliedschaft vor:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jeder Zusammenschluss von natürlichen Personen werden, welche oder welcher den Vereinszweck, wie in der Satzung festgelegt, unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann im Rahmen der Geschäftsordnung anderen überlassen werden. Der Austritt ordentlicher Mitglieder ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ohne Angaben von Gründen mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft fristlos. Ein Mitglied, welches gegen die Aufgaben und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann durch Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschlussbeschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder Vereinigungen werden, welche den Vereinszweck, wie in der Satzung festgelegt, unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben ein Anrecht auf einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands über die Tätigkeiten des Vereins, sowie auf die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Vereins, bei der sie jedoch nicht stimmberechtigt sind. Von weiteren vereinsinternen Aktivitäten und Entscheidungen sind sie ausgeschlossen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

Mitglied auf Probe kann jede natürliche Person oder jeder Zusammenschluss von natürlichen Personen werden, welche oder welcher den Verein, seine Zielsetzung und Tätigkeiten näher kennenlernen möchte.

Die Probemitgliedschaft wird für jede natürliche Person nur einmalig und zeitlich befristet auf 30 Tage angeboten. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen vereinsinternen Aktivitäten, jedoch nicht zur stimmberechtigten Teilnahme an Entscheidungen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und endet automatisch mit Ablauf der gewährten Probemitgliedschaftsdauer. Sie kann für ein und dieselbe Person nicht mehrfach gewährt werden.

Artikel 5:

Mittel

a) Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke die Einrichtung eines Zweckbetriebes unentbehrlich ist, so arbeitet dieser prinzipiell kostendeckend. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen regelt die Geschäftsordnung

Artikel 6:

Vereinsorgane

a) die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie findet jährlich statt. Es stehen ihr vor allem folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts von Vorstand
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung und Abberufung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 5 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per Aushang in den Vereinsräumen und via elektronische Medien (per E-Mail) mit vierzehntägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung bei der Vereinsgeschäftsführung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Fördernde Mitglieder werden nur zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird binnen eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einberufen.

Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokollbuch, in welchem alle den Verein betreffenden Protokolle gesammelt werden, kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden - auch von Mitgliedern auf Probe oder fördernden Mitgliedern.

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- einem*einer 1. Vorsitzenden
- einem*einer 2. Vorsitzenden
- einem*einer Kassenwärt*er*in

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsämter sollen möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist zu veröffentlichen. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, alleine den Verein zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung, die Kassenverwaltung, die Leitung der Mitgliederversammlungen und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem*einer Geschäftsführ*er*in übertragen. Angestellte des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

c) **das Ladenforum**

Befugnisse und Zusammensetzung des Ladenforums regelt die Geschäftsordnung.

d) **Rechnungsprüfer*in**

Zur Überwachung der in Artikel 2 und 5 geregelten Verwendung von Vereinsmitteln wird durch die Mitgliederversammlung ein*e Rechnungsprüfer*in auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 7:

Arbeitskreise

Zur Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke können durch die Mitgliederversammlung verschiedene Arbeitskreise gegründet werden. Mitglied eines Arbeitskreises kann jede dem Verein angehörende Person werden. Beitritte einzelner Mitglieder zu einem Arbeitskreis können auch zwischen zwei Mitgliederversammlungen erfolgen.

Artikel 8:

Auflösung

Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Würzburger Umwelt- und Naturstiftung. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen. Die Entscheidung über die Wahl der Anfallberechtigten steht ausschließlich der mit der Auflösung des Vereins

befassten Mitgliederversammlung zu und muss ebenfalls mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.